



Norbert Rabl Zivltechniker GmbH

8010 Graz, Austria
Uhlandgasse 16

t. +43/316/820660-0
f. +43/316/820660-5
office@rabl-zt.at
www.rabl-zt.at

FN 259814 f
UID ATU61539623

Unterlage für spätere Arbeiten lt. § 8 BauKG

Graz, **05.09.2016**

Projekt	Grazer Burg, Orangerie Burggasse 8010 Graz
Bauherr und Auftraggeber	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 16 – Referat Hochbau Stempfergasse 4 8010 Graz
Version	1.0
übergeben am	05.09.2016 (per E-Mail)
übergeben an	Ing. Gerald Schmidt

Die Unterlage für spätere Arbeiten ist mit allen mitgeltenden Dokumenten nachweislich an den Bauherrn zu übergeben.

Der Bauherr hat die Unterlage für spätere Arbeiten für allfällige Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten während der gesamten Betriebsdauer zugänglich aufzubewahren.

Die Unterlage für spätere Arbeiten entspricht dem Stand bei Übergabe und ist bei Änderungen des Bestandes an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.



DI Norbert Rabl, GF

staatlich befugter und
beeideter Ingenieurkonsulent
für Bauingenieurwesen

allgemein beeideter und
gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger für

Technisches Unfallwesen
und Arbeitsschutz
Brandschutzwesen
Feuerpolizei
Liegenschaftsbewertung



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 ALLGEMEINES / VORBEMERKUNGEN	3
1.1 BAUHERR UND AUFTRAGGEBER	3
1.2 AUFTRAGNEHMER	3
1.3 AUFTRAGSGEGENSTAND	3
2 ALLGEMEINE BAUWERKSANGABEN	4
3 GRUNDLAGEN DER BEURTEILUNG	4
3.1 MITGELTENDE DOKUMENTE	5
4 ALLGEMEINE MASSNAHMEN	6
4.1 UNTERWEISUNG / ALLGEMEINE HINWEISE	6
4.2 BEREICHE ABGRENZEN, ZUTRITTE SPERREN	7
4.3 ARBEITEN AUSGEHEND VON LEITERN	8
4.4 ARBEITEN VON LÄNGERER DAUER BZW. IN HÖHEREN LAGEN	9
5 WARTUNG / REINIGUNG / REPARATUR / ZUGANG	10
5.1 ALLGEMEIN	10
5.2 UMBAUARBEITEN / BESTANDSLEITUNGEN	11
6 ALLGEMEIN	12
6.1 ORGANISATORISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ ALS UNTERSTÜTZUNG FÜR SPÄTERE ARBEITEN.	12
7 ZUSAMMENSTELLUNG DER BESTANDSPLÄNE	13



1 ALLGEMEINES / VORBEMERKUNGEN

1.1 BAUHERR UND AUFTRAGGEBER

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 – Referat Hochbau
Stempfergasse 4
8010 Graz

1.2 AUFTRAGNEHMER

Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH
Uhlandgasse 16
8010 Graz

1.3 AUFTRAGSGEGENSTAND

Die Norbert Rabl Ziviltechniker GmbH wurde seitens des „Amtes der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 16“ mit der Planungs- und Baustellenkoordination gemäß Baukoordinationsgesetz für die Sanierung der Grazer Burg Orangerie, beauftragt.



2 ALLGEMEINE BAUWERKSANGABEN

Diese Unterlage für spätere Arbeiten bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten, im Bereich der Fassaden- und Fenstersanierungen.

3 GRUNDLAGEN DER BEURTEILUNG

Die Unterlage für spätere Arbeiten basiert auf:

- Ausschreibungsunterlagen und der Besichtigen vor Ort.

Des Weiteren wurden folgende aktuellen, einschlägigen und anwendbaren gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt:

- Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG), BGBl. Nr. 85/1999, BGBl. Nr. 136/2001, BGBl. Nr. 159/2001
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994
- Verordnung mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998
- Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Baukoordinationsgesetz geändert werden (Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz – ANS-RG), BGBl. I Nr. 159/2001
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, BGBl. II Nr. 53/1997
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benützung von Arbeitsmittel (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO) und mit der die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 164/2000, BGBl. II Nr. 21/2010
- Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, idF. BGBl. Nr. 450/1994 und BGBl. I Nr. 159/2001, BGBl. II Nr. 13/2007
- PSA – Sicherheitsverordnung (PSASV) BGBl. NR. 5963/1994, BGBl. I Nr. 8/2010
- Anzuwendende Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz TRVB
- Merkblätter der AUVA



3.1 MITGELTENDE DOKUMENTE

Für die Schutzeinrichtungen:

- Pläne: Planbeilagen
- Bescheide
- Benutzerhinweise
- Wartungs- und Überprüfungsvorschriften



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie

Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
-----	-------------------------------	-------------	---------

4 ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Die angeführten allgemeinen Maßnahmen gelten für alle nachfolgenden Punkte und sind, umzusetzen!

4.1 UNTERWEISUNG / ALLGEMEINE HINWEISE

<p>Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Reparatur / Rutschgefahr, Absturz, Stromschlag / Unterweisung, Freigaben, PSA</p>	<p>Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden, welche seitens der jeweiligen (firmenspezifischen) „Sicherheitsfachkraft“ unterwiesen wurden.</p> <p>Gefahrenevaluierung: Vor dem Beginn von Tätigkeiten mit erhöhtem Gefahrenpotential ist in Abstimmung mit den Nutzern eine Gefahrenevaluierung gemäß §4 bzw. §5 ASchG von den beauftragten Firmen bzw. internen Organe durchzuführen. Die betroffenen Arbeitnehmer sind über deren Inhalte bzw. über die besonderen Gegebenheiten vor Ort (Betriebsinterne Anweisungen, etc.) zu unterweisen. Sämtliche Arbeiten dürfen erst nach Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen durchgeführt werden. Die Arbeitnehmer sind in Abstimmung mit ihren firmenspezifischen Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen über deren Inhalte bzw. über die besonderen Gegebenheiten vor Ort nachweislich zu unterweisen.</p>	
--	---	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie			
Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
		<p>Allgemeine Hinweise: Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten Werkzeuge den örtlichen Gegebenheiten angepasst sind und die zu verwendenden Utensilien gegen ein Herabfallen gesichert sind.</p> <p>Sämtliche Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Freien dürfen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.</p> <p>Für alle Arbeiten ist festes und geeignetes Schuhwerk zu verwenden!</p> <p>Für die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich von befahrenen Verkehrsflächen ist Warnkleidung zu tragen.</p> <p>Maßnahmen, festgehalten in den Bedienungsanleitungen der verwendeten Geräte, sind ausnahmslos einzuhalten.</p>	

4.2 BEREICHE ABGRENZEN, ZUTRITTE SPERREN

	Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Reparatur / Verkehr, herabfallende Gegenstände / Bereiche abgrenzen bzw. absperren	<p>Wenn von allgemein zugänglichen Bereichen aus kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind, so ist der Bereich gegen Zutritt Dritter abzusperren.</p> <p>Primär sind die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, jedoch vor allem die Reinigungsarbeiten (wie z.B. der Fensterelemente) mittels langstieligem Werkzeug (sofern möglich) durchzuführen.</p> <p>Wenn Arbeiten in der Höhe durchgeführt werden, sind darunter liegende Bereiche abzugrenzen (§9 BauV).</p> <p>Wenn von Verkehrsflächen aus kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind, so ist der Bereich gegen Zutritt Dritter abzusperren. Bei sämtlichen</p>	
--	--	--	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie			
Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
		<p>Tätigkeiten im Verkehrsbereich ist Warnkleidung zu tragen.</p> <p>Arbeiten übereinander dürfen nicht stattfinden, da sonst Arbeitnehmer, welche darunter arbeiten, der Gefahr durch herabfallende Material- bzw. Werkzeugteile ausgesetzt sein könnten. Diese müssen zeitlich bzw. örtlich versetzt stattfinden. Die geplante zeitliche Abfolge ist so zu gestalten, dass eine gegenseitige Gefährdung der einzelnen Gewerke bzw. Arbeitnehmer ausgeschlossen werden kann. Der gefährdete Bereich ist ordnungsgemäß zu kennzeichnen und abzugrenzen.</p> <p>Die Wartungs- Reinigungs- und Reparaturarbeiten bzw. Revisionsarbeiten sind nur vom sicheren Standplatz einer Gerüstung oder Hubarbeitsbühne aus durchzuführen.</p> <p>Hubarbeitsbühnen sind vor ihrem Einsatz immer auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.</p> <p>Zusätzlich sind alle Maßnahmen vorangegangener Punkte zu beachten. Umfangreichere Tätigkeiten sind separat zu evaluieren.</p> <p>Für kurzfristige Tätigkeiten dürfen Leitern Anwendung finden. Es ist sicherzustellen, dass die verwendete Leiter oder auch Stehleiter für die Arbeiten geeignet ist, eine gesetzliche Zertifizierung (CE – Kennzeichnung) aufweist und gemäß AM-VO geprüft ist.</p>	

4.3 ARBEITEN AUSGEHEND VON LEITERN

Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Reparatur / Absturz / Leiter,	<u>Kleine Reparatur-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten sind von genormten und geeigneten Leitern aus</u>	
---	--	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie			
Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
	Kennzeichnungen, Türen versperren, PSA	<p><u>durchzuführen</u>, sofern die Arbeiten von kurzer Dauer sind.</p> <p>Leitern sind vor ihrem Einsatz immer auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Leitern sind gemäß §§34 und 36AM-VO (Arbeitsmittelverordnung) zu verwenden (siehe auch Mappe - Sicherheit am Bau). Rutschfestes Schuhwerk und rutschfeste Ausführung der Leiterauflager sind zu gewährleisten.</p> <p>Werden Leitern innerhalb des Öffnungsradius von Türen aufgestellt, muss die betreffende Türe entweder verschlossen oder gut sichtbar gekennzeichnet werden.</p> <p>Von <u>Anlegeleitern</u> aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden (z.B.: einfache Montagearbeiten, Ausbessern von Anstrichen).</p> <p>Ist bei der Verwendung einer <u>Stehleiter</u> ein Absturz vom Standplatz auf der Leiter aus mehr als 3m möglich, dann dürfen nur kurzfristige Arbeiten von der Stehleiter aus durchgeführt werden. Bei der Verwendung von Stehleitern ist auf den Abstand zwischen der Arbeitsfläche und der Leiter zu achten.</p>	

4.4 ARBEITEN VON LÄNGERER DAUER BZW. IN HÖHEREN LAGEN

Wartungs-, Instandhaltung- und Reparaturarbeiten / Absturz / Gerüst, Hubarbeitsbühne, PSA (Anseilschutz), Bereiche sperren bzw. abgrenzen,	<p><u>Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten von längerer Dauer bzw. in höheren Lagen sind mittels Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen durchzuführen.</u></p> <p><u>Gerüste</u> sind gemäß §§ 55 - 73 BauV zu errichten, zu verwenden und</p>	
--	--	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie			
Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
	Schutzdächer	<p>abzubauen (siehe auch blaue Mappe "Sicherheit am Bau"). Die Herstellerangaben für den Auf- und Abbau von Gerüsten sind zu beachten. Defekte bzw. mangelhaft Gerüste dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>Der <u>Arbeitsbereich</u> ist für den Zutritt Dritter abzusperren und es dürfen sich keine ArbeitnehmerInnen unterhalb der Bühne bzw. Steiger aufhalten</p> <p>Für <u>Eingangsbereiche</u> sind auskragende Schutzdächer vorzusehen und zu errichten.</p>	

5 WARTUNG / REINIGUNG / REPARATUR / ZUGANG

5.1 ALLGEMEIN

Reinigung / Verkehr, Rutschgefahr, Absturzgefahr / Unterweisung	<p>Maßnahmen, angeführt unter Punkt 3 „Allgemein“ behalten ihre Gültigkeit und sind umzusetzen.</p> <p>Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist eine Gefahrenermittlung gemäß §4 und §5 ASchG durchzuführen.</p> <p>Das Personal (zuständig für Reinigung, Instandhaltung,...) ist nach Fertigstellung über die Änderungen nachweislich zu unterweisen. Die durchzuführenden Arbeiten dürfen nur von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden.</p>	
---	---	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie			
Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
		Maßnahmen, festgehalten in den Bedienungsanleitungen der verwendeten Geräte, sind ausnahmslos einzuhalten.	

5.2 UMBAUARBEITEN / BESTANDSLEITUNGEN

Umbau / Stromschlag, Überschwemmung / Bestandspläne	<p>Als Grundlage für spätere Umbauarbeiten sind die Bestandspläne heranzuziehen.</p> <p>Leistungsabschaltungen und ähnliches sind mit den Leitungsträgern und den Organen der Gebäudeverwaltung abzustimmen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob für diese Tätigkeiten ein Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen ist.</p> <p>Jedenfalls sind vor Aufnahme der Tätigkeiten Gefahrenermittlungen gemäß §4 bzw. §5 ASchG von den beauftragten Firmen durchzuführen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sind umzusetzen. Die Arbeitnehmer sind in Abstimmung mit ihren firmenspezifischen Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsvertrauenspersonen dahingehend nachweislich zu unterweisen.</p>	
---	---	--



Unterlage für spätere Arbeiten – Grazer Burg Orangerie

Nr.	Arbeiten / Gefahr / Maßnahmen	Bemerkungen	Verweis
-----	-------------------------------	-------------	---------

6 ALLGEMEIN

6.1 ORGANISATORISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ ALS UNTERSTÜTZUNG FÜR SPÄTERE ARBEITEN.

Wie in den Punkten 3-5 beschrieben	<u>Organisatorischer Arbeitnehmerschutz:</u> Bestandspläne <u>Besonderheiten wie:</u> Wartungsbeschreibung / Wartungsbuch Bedienungsanleitung Brandschutzordnung, Brandschutzpläne und Fluchtwegpläne Ersthilfe / Notruf / Ersthelfer Sicherheitsfachkraft Unterweisungsnachweis / Einweisung vor Beginn der Arbeiten Hausordnung / Aushangpflichtige Gesetze <u>Liste über:</u> Firmen und Planer der beteiligten Firmen Projekthandbuch	
------------------------------------	---	--



7 ZUSAMMENSTELLUNG DER BESTANDSPLÄNE				
Nr.	Gewerk	Erstellt von	Bezeichnung	Übernommen von
Siehe Planmappe Planungsbüro				